

Mayer, Otto G.

Article — Published Version

Ein Zug patriarchalischer Fürsorge

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Mayer, Otto G. (2001) : Ein Zug patriarchalischer Fürsorge, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 81, Iss. 5, pp. 252-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/40877>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Nun hat am Freitag, den 11. Mai, letztlich auch der Bundesrat das Altersvermögensgesetz gebilligt, das den Aufbau einer ergänzenden Privatvorsorge mit staatlicher Förderung ab dem Jahre 2002 vorsieht. Das Gesamtpaket der Rentenreform kann nun in Kraft treten. Zuvor wurde monatelang darüber diskutiert, ob und – wenn ja – wie Immobilien in die staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge einbezogen werden sollten oder könnten und ob Witwen, insbesondere Witwen mit Kindern und unter ihnen wiederum Witwen mit einem geringen abgeleiteten Rentenanspruch, doch noch bessergestellt werden müssten. Im Zuge dieser Diskussion ist die Frage nach dem eigentlichen Ausgangspunkt der Reform – und damit ihrer Notwendigkeit – fast untergegangen.

Erst vor wenigen Wochen hat das Bundesverfassungsgericht ein Aufsehen erregendes Urteil zur Pflegeversicherung gesprochen, weil es offensichtlich stark von den Bevölkerungsprognosen der geladenen und auch tatsächlich gehörten Experten beeindruckt worden war, wonach die Deutschen vom Aussterben bedroht seien. Dabei handelt es sich um die Abstammungs-Deutschen, nicht zwingend um die „Verfassungs-Deutschen“ – falls eine derartige Unterscheidung im Zuge der europäischen Integration und der zunehmenden Internationalisierung überhaupt sinnvoll erscheint.

Spätestens dann hätte man eine Diskussion auch im politischen Raum und nicht nur in wissenschaftlichen Zirkeln erhofft, ob der sehr stark Piece-meal-orientierte Ansatz der jetzigen Rentenreform angemessen sei oder ob nicht doch ein größerer Schritt im Sinne eines stärkeren Systemwechsels notwendig gewesen wäre. Dieser hätte eine kräftigere Rückführung der künftigen Ansprüche aus der gesetzlichen Rente bis hin zum Ziel beinhaltet, über die gesetzliche Rentenversicherung im Umlageverfahren nur eine Art Grundrente in Höhe eines „Sozialhilfeanspruchs plus x“ zu gewährleisten und es der privaten Vorsorge, sei es durch pri-



Otto G. Mayer

Ein Zug patriarchalischer Fürsorge

vates Sparen oder durch betriebliche Regelungen, zu überlassen, in welcher Höhe und wie die Bürger sich für ihr Alter absichern wollen.

Nun gehen zwar die prognostizierten Ansprüche aus der gesetzlichen Rente zurück, aber die Rentenbeitragssätze werden trotzdem steigen, wenn auch erst ab dem Jahre 2020. Dies ist denn auch das Jahr, ab dem die oben skizzierten Bevölkerungsprobleme zunehmend massiver auftreten werden. Ob es wirklich ein Trost ist, dass die jetzige Reform – wie Bundesminister Riester in einem Interview meinte – jeder künftigen Regierung genügend „Stellschrauben“ zur Verfügung stelle, um den möglichen Entwicklungen begegnen zu können, sei dahingestellt. Es gibt auch Gründe, sich davor zu fürchten.

Zugegebenermaßen gibt es zur „Stabilisierung“ der Rentenbeitragssätze Einschnitte bei den Rentenansprüchen. Das Rentenniveau soll laut Berechnungen des Bundesarbeitsministeriums von gegenwärtig 69,1% bis zum Jahre 2030 auf 68% des durchschnittlichen Nettoeinkommens sinken. Dies würde bedeuten, dass der Standardrentner im Jahr 2030 eine Rente von 4703,85 DM statt eine von 4779,08 DM erhalten wird. Gemessen an der alten Definition des Nettoeinkommens wären es nur ca. 4426 DM und damit 64%. Unter der Annahme, dem Bürger ist dieser Unterschied von maximal 6 Pro-

zentpunkten in 30 Jahren bewusst – wäre dies ein Anreiz für ihn, ab dem nächsten Jahr sukzessive bis zu 4% seines Einkommens zu sparen, um dann – laut BMA-Ausweis – im Jahre 2030 ein Gesamtversorgungsniveau von 76% (also rund 5255 DM) zu erreichen? Wohl nicht. Es verwundert einen bei diesem Ziel von 76% nicht, dass die Politik glaubt, privates Sparen für die Altersvorsorge fördern zu müssen, wobei sich der Betrag von 2002 an steigert und ab 2008 insgesamt fast 20 Mrd. DM erreicht.

Ein rationaler, d.h. aus dem System ableitbarer Grund für eine derart massive Förderung ist kaum ersichtlich. Es wird jetzt nicht nur wie bisher die Erhaltung des Lebensstandards als Ziel staatlicher Interventionen vorgegeben, sondern sogar dessen „Erhöhung“. Wenn die „Einschnitte“ in das Rentenniveau im oben erwähnten Sinne wirklich merklich gewesen wären, könnte man sicher politisch darüber diskutieren, ob den Bürgern Sparhilfen gegeben werden sollten, die ansonsten aller Voraussicht nach das Ziel „Sozialhilfe plus x“ nicht erreichen könnten. Dass sich nun, da alle Bürger gefördert werden, die Versicherungswirtschaft und das Bankenwesen freuen, ist verständlich.

Nicht nur in diesem Punkt kommt der patriarchalische Zug politischer Fürsorge dieser Reform zum Ausdruck. Wer staatliche Förderung in Anspruch nimmt, darf nicht nach seinen eigenen Vorstellungen für sein Alter vorsorgen. Er oder sie darf nur von der Zertifizierungsbehörde gebilligte Produkte kaufen, die mindestens zehn vorgegebene Kriterien erfüllen. Dass hierunter die Rendite der entsprechenden Anlagen leiden wird, bedarf keiner weiteren Erwähnung.

Einen positiven Effekt hätte diese Regulierung – wenn nämlich die entsprechenden Zertifizierungs- und Zuteilungsbehörden das nun zusätzlich benötigte Personal unter den jetzigen Arbeitslosen requirieren würden. Damit käme man dann dem Beschäftigungsziel des Bundeskanzlers einen größeren Schritt näher.